

# Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika

Stand: Januar 2005

## 1. Allgemeines

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika können visumfrei in das Bundesgebiet einreisen. Den erforderlichen Aufenthaltstitel können Sie im Bundesgebiet beantragen.

## 2. Anmeldung des Wohnsitzes

In Deutschland sind Sie verpflichtet, sich an Ihrem Wohnort innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. In München können Sie sich im Bürgerbüro im Kreisverwaltungsreferat oder im Bürgerbüro im Rathaus Pasing oder bei einer Meldestelle anmelden. Internetinformationen des Bürgerbüros siehe <http://www.buergerbuero-muenchen.de>

## 3. Aufenthaltserlaubnis

Nachdem Sie Ihren Wohnsitz angemeldet haben, kommen Sie während unserer allgemeinen Öffnungszeiten in die Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat und beantragen Ihre Aufenthaltserlaubnis. Wir benötigen von Ihnen folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- gültiger **Nationalpass**
- 1 aktuelles **Passfoto**

**Zusätzlich benötigen wir von Ihnen entsprechend Ihrer Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppe die jeweils genannten Nachweise im Original und in Kopie:**

### **Sie wollen als Arbeitnehmer tätig sein**

Sie dürfen eine Beschäftigung grundsätzlich nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde ausüben. Hierfür ist das **Formblatt Ausländerbeschäftigung** von Ihnen und Ihrem zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen. Dieses Formblatt ist bei der Ausländerbehörde oder Arbeitsverwaltung erhältlich.

### **Sie wollen als Selbstständig/Freiberuflich tätig sein**

- Krankenversicherungsnachweis
- Gewerbeanmeldung ( bei anmeldefreier Tätigkeit: schriftliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit und Anmeldung beim Finanzamt (Steuernummer))  
Damit Sie die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderliche Krankenversicherung abschließen und Sie das von Ihnen beabsichtigte Gewerbe anmelden können, wird Ihnen bei Erst-antragsstellung eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von sieben Monaten erteilt.
- Nachweis über ausreichende Altersversorgung (Pflichtversicherung für Selbständige bzw. Lebensversicherung in ausreichender Höhe)

#### **Sie sind nicht erwerbstätig**

- Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Rentenbescheid mit beglaubigter deutscher Übersetzung oder entsprechende Verpflichtungserklärung Dritter)
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis eines ausreichenden Wohnraumes durch einen Mietvertrag bzw. Kaufvertrag mit Angabe der Quadratmeterzahl und dem Nachweis der Miethöhe bzw. Zins und Tilgung (z.B. aktueller Kontoauszug)

#### **4. Aufenthaltserlaubnis für Ihren Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und Ihre Kinder**

**(Sollten Ihre Angehörigen für die Einreise in das Bundesgebiet ein Visum benötigen, müssen diese die nachfolgenden Unterlagen ggf. bereits bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegen)**

Für die Aufenthaltserlaubnis Ihrer Familienangehörigen benötigen wir **zusätzlich** zu den bereits genannten Unterlagen im Original und in Kopie:

- die **Heiratsurkunde bzw. notarielle Urkunde über das Eingehen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft**  
Original oder Ausfertigung (ggf. mit Legalisationsvermerk) sowie beglaubigte deutsche Übersetzung (sofern es sich nicht um eine internationale Urkunde handelt)
- ggf. das **Scheidungsurteil bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft** der früheren Ehe bzw. Lebenspartnerschaft mit beglaubigter deutscher Übersetzung.  
Falls die Ehe im Ausland geschieden bzw. aufgehoben wurde und die Ehepartner unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besaßen, ist ggf. eine Anerkennung des Scheidungsurteils bzw. der Aufhebung durch das zuständige Oberlandesgericht erforderlich. Bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Ausland benötigen wir das Aufhebungsurteil mit beglaubigter Übersetzung.
- ggf. die **Bestätigung des Standesamtes / des Notars** über Vollständigkeit der Unterlagen, falls die Ehe / Lebenspartnerschaft nach der Einreise in Deutschland geschlossen werden soll
- für den **Kindernachzug** die **Geburtsurkunde** (Original bzw. Ausfertigung sowie beglaubigte deutsche Übersetzung (sofern es sich nicht um eine internationale Urkunde handelt) und ggf. die **Sorgerechtsentscheidung** mit beglaubigter deutscher Übersetzung
- den Nachweis eines ausreichenden **Wohnraumes** für alle Personen, die im Haushalt leben bzw. leben sollen, durch einen **Mietvertrag bzw. Kaufvertrag mit Angabe der Wohnungsgröße (Quadratmeterzahl)**
- den Nachweis der Höhe der **monatlichen Kosten für die Wohnung**  
Höhe der monatlichen Warmmiete bei Mietwohnungen (aktuelle Bestätigung des Vermieters bzw. aktueller Kontoauszug)
- die Höhe der **monatlichen Belastungen** bei Eigentumswohnungen (Zins + Tilgung aus Kreditverträgen sowie Höhe des Hausgeldes/Wohngeldes)

#### **5. Gebühren**

Die Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr kostet **60,--€**

Die Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder kostet jeweils die Hälfte.

#### **6. Hinweise**

Sollten nicht alle Unterlagen vorliegen, erhalten Sie zunächst eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis für sieben Monate. Mit dieser vorläufigen Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie im Bürgerbüro auf Antrag eine Lohnsteuerkarte.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat